

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 154

**zum Entwurf eines Kantons-
ratsbeschlusses über die Zahl
und den Beschäftigungsgrad
der Staatsanwältinnen und
-anwälte und der Jugend-
anwältinnen und -anwälte**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte. Mit der Botschaft B 137 vom 15. Dezember 2009 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) vorgelegt. Das Gesetz regelt unter anderem die Organisation der Staatsanwaltschaft und führt die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 auf deren geplantes Inkrafttreten am 1. Januar 2011 im Kanton Luzern ein. Im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Gesetze hat der Kantonsrat unter anderem die Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Jugendanwältinnen und -anwälte zu wählen. Vorgängig ist in einem Kantonsratsbeschluss deren Zahl und Beschäftigungsgrad festzulegen. Vorgeschlagen wird, 27 Staatsanwältinnen und -anwälte sowie drei Jugendanwältinnen und -anwälte einzusetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte.

I. Ausgangslage

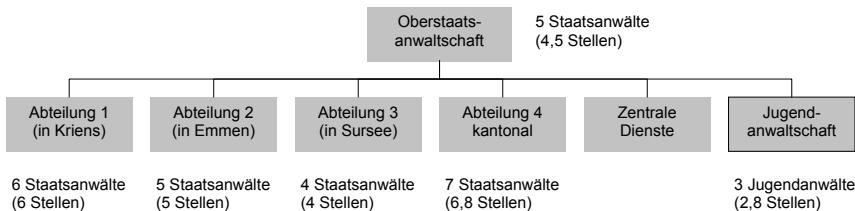
Gemäss heutiger Regelung bestimmt der Kantonsrat die Zahl der voll-, haupt- und nebenamtlichen Staatsanwältinnen und -anwälte, der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte durch Kantonsratsbeschluss und wählt die entsprechende Anzahl Personen in diese Funktionen (§§ 46, 57 und 62 Organisationsgesetz [OG]; SRL Nr. 20). Auch die Zahl der Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter wird in einem Kantonsratsbeschluss bestimmt, diese werden jedoch in Volkswahlen gewählt (§ 52 OG). In organisatorischer Hinsicht bildet die Staatsanwaltschaft die oberste Strafverfolgungsbehörde für den ganzen Kanton und übt die Aufsicht über die Amtsstatthalterämter, das kantonale Untersuchungsrichteramt und die Jugendanwaltschaft aus. Alle diese Strafverfolgungsbehörden bilden organisations- und personalrechtlich Dienststellen, soweit nichts anderes geregelt ist.

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sind die Kantone verpflichtet, zur gesamtschweizerisch einheitlichen Verfolgung der Straftaten das sogenannte Staatsanwaltschaftsmodell einzuführen. Im Kanton Luzern sind deshalb die Amtsstatthalterämter und das kantonale Untersuchungsrichteramt aufzuheben sowie die Staatsanwaltschaft insgesamt neu zu organisieren.

Mit unserer Botschaft B 137 vom 15. Dezember 2009 haben wir Ihrem Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren (OGB) unterbreitet. Ihr Rat hat dieses Gesetz erstmals in der Märzsession 2010 beraten. Es soll in der Maisession zum zweiten Mal beraten und beschlossen werden. Der Bund plant, die Schweizerische Strafprozessordnung und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 zusammen mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 auf das Jahr 2011 in Kraft zu setzen. Der Inkrafttretenstermin wird vom Bundesrat noch festzulegen sein. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hat der Kantonsrat gemäss § 56 Absatz 1 des OGB-Entwurfs die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte in einem Kantonsratsbeschluss festzulegen.

II. Neuorganisation der Strafuntersuchungsbehörde im Kanton Luzern

Wie in unserer Botschaft dargelegt, führt der Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell zu einer grundlegenden Organisations- und Strukturänderung (vgl. die Ausführungen in den Kap. VI und IX.1 der Botschaft B 137). Nach der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung des Gesetzes soll die Staatsanwaltschaft – verstanden als gesamte Strafuntersuchungsbehörde nach dem neuen Recht – als eine Dienststelle mit Abteilungen ausgestaltet werden. Wir werden in einer Verordnung die Organisation der Staatsanwaltschaft regeln. Abgestimmt auf die Gebietseinteilung der Gerichte ist vorgesehen, das Kantonsgebiet zu unterteilen und die Gemeinden einer von drei Abteilungen zuzuteilen, die für die allgemeinen Strafuntersuchungen gegen erwachsene Straftäterinnen und -täter zuständig sind (Abteilungen 1–3 in nachstehender Grafik). Die Staatsanwältinnen und -anwälte der Abteilung 4 für besondere Delikte bearbeiten dagegen kantonsweit insbesondere Fälle aus den Gebieten der Betäubungsmittel- und der Wirtschaftskriminalität, die umfangreiche Untersuchungen erfordern oder in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht komplex sind. Die Strafverfahren bei Jugendlichen führen die Jugendanwältinnen und -anwälte der Jugendanwaltschaft. In der Oberstaatsanwaltschaft werden alle diese Verfahren überwacht, und es wird für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gesorgt. Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist eine Person mit Staatsanwaltschaftserfahrungen (vgl. zum Ganzen §§ 53–57 und 60 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs sowie die nachstehende Grafik).



Dienststellenorganisation und Stellenbesetzung

III. Zahl und Beschäftigungsgrad

Derzeit hat der Kantonsrat die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte auf fünf vollamtliche Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Jugendanwältinnen und -anwälte auf zwei vollamtliche Jugendanwältinnen und -anwälte und einen hauptamtlichen Jugendanwalt

oder eine hauptamtliche Jugandanwältin zu 60 Prozent festgelegt (vgl. Grossratsbeschlüsse SRL Nrn. 307 und 311). Die Zahl der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter beläuft sich auf drei vollamtliche (Grossratsbeschluss SRL Nr. 319). Die Zahl der Amtsstatthalterinnen und -statthalter beläuft sich auf deren 13 vollamtliche, einen hauptamtlichen und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (Grossratsbeschluss SRL Nr. 309). Hinzu kommen fünf durch das Obergericht ernannte ausserordentliche Amtsträger (§ 68 OG). Insgesamt ergibt sich folgende Personenzahl:

Funktionen 2010	Anzahl Personen gemäss GRB	Ausserordentliche Funktionen (a.o.)	insgesamt
Staatsanwältinnen und -anwälte	5	1	6
Jugandanwältinnen und -anwälte	3	–	3
Kantonale Untersuchungsrichterinnen und -richter	3	3	6
Amtsstatthalterinnen und -statthalter inkl. Stellvertreterinnen und Stellvertreter	16	1	17

In unserer Botschaft zum OGB-Entwurf wurden die Auswirkungen der neuen schweizerischen Prozessordnungen auf den Personalbedarf dargelegt. Unser Rat hat mit Befriedigung feststellen können, dass die Neuorganisation Effizienzverbesserungen bringt und bezüglich der Anzahl Stellen vorderhand zu keinem Personalmehraufwand führen wird.

In der OGB-Botschaft gingen die Strafverfolgungsbehörden von Planungszahlen aus (29 Personen bzw. 2800 Stellenprozenten; Kap. IX.1.b), die mit den Betroffenen noch verifiziert werden mussten. Im vorgeschlagenen Kantonsratsbeschluss werden folgende Zahlen festgelegt:

Funktionen 2011	Anzahl Personen	Stellenprozente
Staatsanwältinnen und -anwälte (inkl. Oberstaatsanwaltschaft)	27*	2630
Jugandanwältinnen und -anwälte	3	280

*Aus den Staatsanwältinnen und -anwälten ist ein Oberstaatsanwalt oder eine Oberstaatsanwältin zu wählen (§ 53 Abs. 2 OGB-Entwurf). Sodann ist vorgesehen, dass vier erfahrene Staatsanwältinnen und -anwälte in der Oberstaatsanwaltschaft eingesetzt werden; davon sollen zwei Personen als stellvertretende Oberstaatsanwältinnen oder -staatsanwälte und zwei Personen als Staatsanwalt oder Staatsanwältin mit besonderen Aufgaben, wie der Rechtshilfe, beauftragt werden (vgl. § 60 Abs. 2b OGB-Entwurf). Die übrigen Staatsanwältinnen und -anwälte werden durch den Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin den untersuchungsführenden Abteilungen zugewiesen.

Nach der Definition des Personalgesetzes gilt als vollamtlich angestellt, wer während der gesamten Sollarbeitszeit tätig ist, als hauptamtlich angestellt gilt, wer mindestens die Hälfte der Sollarbeitszeit tätig ist (§ 2 Unterabs. h; SRL Nr. 51). Gemäss dem OGB-Entwurf kann die Staatsanwaltschaft den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugandanwältinnen und -anwälte mit deren Zustim-

mung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten ändern. Eine solche Änderung gilt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode und darf die Summe der Stellenprozente nicht erhöhen (§ 56). Für ausserordentliche Ernennungen auf bestimmte Zeit ist der Regierungsrat, für solche für bestimmte Verfahren das Obergericht zuständig (§ 57 OGB-Entwurf).

IV. Aufhebung von Erlassen

Die Grossratsbeschlüsse über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwälinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte (SRL Nrn. 307 und 311) sind aufzuheben und durch den vorliegenden Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses zu ersetzen. Die Grossratsbeschlüsse über die Zahl der Amtsstatthalter und Amtsstatthalterinnen sowie der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter (SRL Nrn. 309 und 319) werden gemäss der Schlussbestimmung des OGB aufgehoben, da diese Funktionen entfallen.

V. Auswirkungen und Antrag

Mit dem vorliegenden Kantonsratsbeschluss kann Ihr Rat die Wahlen im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen schweizerischen Prozessordnungen rechtzeitig vornehmen. Da auf der vorliegenden Wahlgrundlage eine Personalüberführung organisiert und keine Neuanstellungen vorgenommen werden sollen, ergeben sich keine Mehrkosten.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 30. März 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

Kantonsratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanältinnen und -anwälte und der Jugend- anältinnen und -anwälte

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 56 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom ,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 30. März 2010,
beschliesst:

§ 1 Staatsanältinnen und -anwälte

Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Staatsanältinnen und -anwälte wird wie folgt festgelegt:

- a. 25 vollamtliche Staatsanältinnen oder -anwälte,
- b. 2 hauptamtliche Staatsanältinnen oder -anwälte mit einem Beschäftigungsgrad von 80 beziehungsweise 50 Prozent.

§ 2 Jugendanältinnen und -anwälte

Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Jugendanältinnen und -anwälte wird wie folgt festgelegt:

- a. 2 vollamtliche Jugendanältinnen oder -anwälte,
- b. 1 hauptamtlicher Jugendanwalt oder 1 hauptamtliche Jugendanältin mit einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent.

§ 3 Aufhebung von Erlassen

Der Grossratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanältinnen und -anwälte vom 27. Januar 1997 und der Grossratsbeschluss über die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Jugendanältinnen und -anwälte vom 27. Januar 1997 werden aufgehoben.

§ 4 *Inkrafttreten*

Der Kantonsratsbeschluss tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom _____ in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: